GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich I Drucksache Nr.: BV/0184/18

Sachbearbeiter: Thewes, Heike Datum: 22.11.2018

Beratungsfolge

Ortsrat Heusweiler öffentlich
Bau- und Verkehrsausschuss nicht öffentlich
Gemeinderat öffentlich

Betreff:

Bebauungsplan "Wohngebiet am ehemaligen Schwimmbad" - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen sowie Beschluss über die Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Anlagen:

- 1. Abwägungssynopse mit den Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen
- 2. Bebauungsplan mit Planzeichnung und Textfestsetzungen
- 3. Begründung zum Bebauungsplan
- 4. Entwässerungskonzept

Beschlussvorschlag:

- 1. Den in der Verwaltungsvorlage dargelegten Abwägungsergebnissen wird zugestimmt. Die Planunterlagen sind entsprechend der Abwägungsergebnisse zu ergänzen.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplanes "Wohngebiet am ehemaligen Schwimmbad", bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung, wird gebilligt.
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss (BV/0088/18) vom 21.06.2018 hat der Gemeinderat die Aufstellung und frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplanes "Wohngebiet am ehemaligen Schwimmbad" beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde der Öffentlichkeit und den Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen frühzeitig Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren und hatten in der Zeit vom 02.07.2018 bis einschließlich 03.08.2018 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die während dieser Zeit abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden liegen mit der in der Anlage 1 dargestellten Abwägung vor. Während dieser Frist ist von der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben worden. Wesentliche Änderungen der Planungskonzeption haben sich aus den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nicht ergeben. Lediglich sind redaktionelle Ergänzungen sowie Hinweise in die Planung aufgenommen worden.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Vorlage (Anlage 1) zu beschließen und die Abwägungsergebnisse in die Planung zu übernehmen (lediglich Hinweise und redaktionelle, zeichnerische Ergänzung). Die Verwaltung wird die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis setzen.

Daneben wurde zwischenzeitlich der Umweltbericht ausgearbeitet, indem das Ergebnis der Umweltprüfung hinsichtlich der zu berücksichtigenden Umweltbelange und den daraus resultierenden Umweltauswirkungen dargestellt wird. Trotz einiger Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Gebietes verbleibt ein rechnerisches ökologisches Defizit von 152.500 ÖWE. Dieses ist extern auszugleichen. Der Ausgleich wird bis zum Satzungsbeschluss vertraglich mit Herrn John geregelt werden müssen.

Ebenso wurde ein abschließendes Entwässerungskonzept vorgelegt (Anlage 4), welches zusammen mit dem ZKE-Heusweiler erarbeitet wurde. Innerhalb des Neubaugebietes wird ein offenes Regenrückhaltebecken errichtet, das mit Drosselabfluss (50 l/s) das angefallene Regenwasser in die bestehende Kanalisation leitet. Als Grundlage für die Berechnungen wurde die Annahme eines 100-jährigen Regenereignisses zugrunde gelegt. Auch diese Ergebnisse sind in die Planung eingeflossen.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, den nun vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes mit Textfestsetzungen und Begründung zu billigen und die Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

keine unmittelbaren bilanziellen / finanziellen Auswirkungen